



Sanktionen

§ 1 Abs. 1 Bußgeldkatalogverordnung

In der Probezeit nach § 2a StVG oder vor Vollendung des 21. Lebensjahres als Führer eines Kraftfahrzeugs alkoholische Getränke zu sich genommen oder die Fahrt unter der Wirkung eines solchen Getränks angetreten.

Punkte: 2 Bußgeld: 250.- €
(Regelsatz - eine Erhöhung ist möglich)

Zusätzlich

- Verlängerung der Probezeit um 2 Jahre
- Anordnung zur Teilnahme an einem besonderen Aufbau-seminar, wenn der Betroffene in der Probezeit ist.

Bereits ab 0,3 Promille gelten für Fahranfängerinnen und Fahranfänger die Alkoholgrenzwerte wie für alle übrigen Fahrzeugführer.

Promille (= Zeichen ‰) bedeutet

- lateinisch pro mille = in tausend
- also ein Tausendstel, der tausendste Teil
- ein Promille Alkoholgehalt im Blut entspricht einer Mischung aus einem Tropfen reinen Alkohol und 999 Tropfen Blut.

Anordnung einer Blutprobe

Die Anordnung einer Blutentnahme zur Feststellung der Blutalkoholkonzentration steht gemäß § 81a Abs. 2 StPO dem Richter zu (Richtervorbehalt) und darf nur bei Gefährdung des Untersuchungserfolges durch Verzögerung (Gefahr im Verzug) von der Staatsanwaltschaft oder den ermittelnden Polizeibeamten getroffen werden.

Alkoholgrenzwerte im Überblick

Nur für Fahranfänger

Alkoholgrenzwerte Alkohol im Blut* Alkohol in der Atemluft**	... in der Probezeit nach § 2a StVG oder vor Vollendung des 21. Lebensjahres
>0,0 – <0,5 Promille* >0,0 – <0,25 mg/l**	<ul style="list-style-type: none"> 2 Jahre Verlängerung der Probezeit und Teilnahme an einem Aufbau-seminar

Für alle Führer eines Kraftfahrzeuges

Promille-Grenzwerte Alkohol im Blut* Alkohol in der Atemluft**	ohne Anzeichen von Fahrsicherheit	mit Anzeichen von Fahrsicherheit	mit Unfallfolgen
ab 0,3 Promille* ab 0,15 mg/l**	keine Folgen siehe aber § 24 c StVG für Fahranfänger		
ab 0,5 Promille* ab 0,25 mg/l**			
ab 1,1 Promille*			

Bei allen Fahrern in der Probezeit kommt zusätzlich zu den oben aufgezeigten Sanktionen noch eine 2-jährige Verlängerung der Probezeit und eine Teilnahme an einem Aufbau-seminar hinzu!

- Punkte im Verkehrszentralregister
- Entzug der Fahrerlaubnis
- Geldstrafe/Bußgeld oder
- Freiheitsstrafe
- Fahrverbot



Herausgeber:

Bund gegen Alkohol und Drogen im Straßenverkehr e.V. - B.A.D.S.
- Gemeinnützige Vereinigung - www.bads.de

Redaktion und Layout:

Landeskriminalamt Baden-Württemberg – Zentralstelle Prävention
Koordinierungs- und Entwicklungsstelle
Verkehrsunfallprävention (KEV)
Konrad-Adenauer-Str. 30, 72072 Tübingen
www.gib-acht-im-verkehr.de

Bilder: Digitalstock
7. Auflage Mai 2014



0,0 Promille für Fahranfänger



BUND GEGEN ALKOHOL UND DROGEN IM STRASSENVERKEHR





Traurige Fakten

Junge Fahrerinnen und Fahrer zwischen 18 und 24 Jahren sind regelmäßig überproportional an folgenschweren Verkehrsunfällen beteiligt.

Bei einem Bevölkerungsanteil von lediglich knapp 10 Prozent ist immer noch mindestens **jeder vierte Verkehrstote** aus dieser Altersgruppe. Eine traurige Bilanz, die wir nicht hinnehmen wollen!

Die Ursachen sind vielfältig – **zu schnell, zu cool, zu müde, zu voll ...**

Eigenschaften und Verhaltensweisen, deren Grundlagen sicherlich die Unbekümmertheit und erhöhte Risikobereitschaft junger Menschen sind. Ihnen fehlen Erfahrungswerte über mögliche negative Folgen.

Alkoholverbot für Fahranfänger erhöht die Verkehrssicherheit

Das Zusammenwirken von Unerfahrenheit und eine mögliche Enthemmung durch Alkohol erhöht bei Führerscheinneulingen das ohnehin schon hohe Unfallrisiko.

Automatismen der Fahrzeugbeherrschung sind bei Führerscheinneulingen erst im Aufbau begriffen. Sie müssen komplexere Fahraufgaben noch bewusst vollziehen und sind deshalb für die negativen Alkoholwirkungen besonders anfällig.

Untersuchungen haben ergeben, dass bereits bei 0,1 Promille Alkoholkonzentration das Risiko, im Straßenverkehr zu verunglücken, bei Fahrerinnen und Fahrern unter 21 Jahren um 25 % steigt.



Der Gesetzgeber hat deshalb festgestellt, dass **Fahren und Trinken** bei Fahranfängern strikt zu trennen sind.

§ 24c Straßenverkehrsgesetz (StVG) Alkoholverbot für Fahranfänger und Fahranfängerinnen (seit 01.08.2007)

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer in der Probezeit nach § 2a oder vor Vollendung des 21. Lebensjahres als Führer eines Kraftfahrzeuges im Straßenverkehr alkoholische Getränke zu sich nimmt oder die Fahrt antritt, obwohl er unter der Wirkung eines solchen Getränks steht.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer die Tat fahrlässig begeht.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Probezeit und Alter

- Wer sich in der Probezeit befindet, fällt immer unter das Alkoholverbot, egal wie alt er ist.
- Wer unter 21 Jahre alt ist, fällt ebenfalls immer unter das Alkoholverbot, selbst wenn die Probezeit schon vorbei ist oder wenn ein Kfz geführt wird, für das keine Probezeit vorgesehen ist.
- Wird die Probezeit verlängert, fallen auch die beiden Verlängerungsjahre unter das Alkoholverbot.
- Vom Alkoholverbot für Fahranfänger unter 21 Jahren sind auch alle ausländischen Fahrerlaubnisinhaber betroffen. Für die Anwendung der Vorschriften über die Probezeit ist dagegen die Begründung eines festen Wohnsitzes in Deutschland Voraussetzung.



Verbotene Handlungen

Ordnungswidrig handelt, wer ... als Führer eines Kraftfahrzeuges (also z.B. keine Fahrräder)

- **alkoholische Getränke zu sich nimmt** (der Betroffene trinkt alkoholische Getränke während der Fahrt)
- oder**
- **die Fahrt antritt, obwohl er unter der Wirkung eines solchen Getränks steht.**

Unter der Wirkung alkoholischer Getränke steht ein Betroffener schon dann, wenn der aufgenommene Alkohol zu einer Veränderung der psychischen und physischen Funktionen führen kann und in einer nicht nur völlig unerheblichen Konzentration (im Spurenbereich) im Körper des Betroffenen vorhanden ist. Eine konkret erkennbare alkoholbedingte Beeinträchtigung des Betroffenen muss nicht festgestellt werden.

Nachweis alkoholischer Getränke

Der **Nachweis** erfolgt durch

- eine Blutprobe oder eine
 - Atemalkoholanalyse,
- aber auch durch andere Beweismittel wie
- Aussagen von Polizeibeamten oder sonstigen Zeugen, die den Betroffenen vor Fahrtantritt oder während der Fahrt beim Konsum von Alkohol beobachtet haben.

Die Vorschrift umfasst **nur alkoholische Getränke**. Die Einnahme alkoholhaltiger Medikamente (z.B. Hustensäfte) oder von Lebensmitteln (alkoholhaltige Süßwaren wie Weinbrandbohnen) ist vom Verbot nicht betroffen.